

Berlin | 19. Januar 2022

Stellungnahme

zum ROV - Gasversorgungsleitung HKW Reuter West („Zukunftsnetz Nordwest“)

Hiermit nimmt die Klimaliste Berlin zum Raumordnungsverfahren (ROV) - [Versorgung Heizkraftwerk Reuter West sowie Berliner Gasverteilnetz mit zusätzlichen Gaskapazitäten – Zukunftsnetz Nordwest¹](#) unter Wahrnehmung der gesetzlich bestehenden Möglichkeit zur Anmeldung öffentlicher Belange, zu den eingereichten Planungen, wie folgt Stellung:

1. Einwände bezüglich erwartbarer Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Im Rahmen der für das konkrete Vorhaben anzusetzenden raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind mögliche Auswirkungen der eingereichten Planungen auch in Bezug auf die Schutzgüter der Umwelt zu betrachten und hinsichtlich der, insbesondere in **§2 Raumordnungsgesetz (ROG)**, formulierten Grundsätze der Raumordnung zu bewerten. Als Teil der zugehörigen Vereinbarkeitsprüfung sei im Folgenden insbesondere die, mit dem fortschreitenden Klimawandel in ihrer Bedeutung für den Erhalt der allgemeinen Lebensgrundlagen wachsende, Bewertung zum Schutzgut Klima adressiert:

Ältere raumordnerische Bewertungen zu vergleichbaren Planungen zeigen auf, dass eine Bewertung möglicher klimatischer Auswirkungen von Gasversorgungsleitungen durch die zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) bisher üblicherweise mit einem starken räumlichen Bezug auf sich unmittelbar aus der Raumnutzung ergebenden, landschaftlichen Veränderungen (Auswirkungen auf Baumbestand, Boden, Wasserhaushalt, etc.), sowie mit Schwerpunkt auf sich während der Bauphase ergebender Emissionen erfolgt. Gegenstand der Prüfung ist damit überwiegend das Mikroklima, während möglicherweise relevante Effekte auf das Meso- und Makroklima unbeachtet bleiben. Für den Betrieb einer Gasversorgungsleitung wird darüber hinaus regelmäßig unterstellt, dass dieser selbst mit keinen Auswirkungen auf das Klima verbunden ist. Dies deckt sich zunächst weitestgehend mit der auch im vorliegenden Fall durch die antragstellenden Firmen (ONTRAS, Vattenfall und NBB) vorgebrachten Argumentation.

Aus Sicht der Klimaliste Berlin greift diese enge Eingrenzung und Auslegung mit Blick auf das Schutzgut Klima im Sinne der nach **§2, Abs. 2, Nummer 1 und 6 ROG** formulierten Grundsätze der Raumordnung deutlich zu kurz und muss somit auch im Sinne einer Bewertung nach den an das **ROG** angelehnten, innerhalb der Landesentwicklungspläne **LEPro** und **LEP HR** formulierten Leitvorstellungen, sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen landespolitischen Klimaschutzziele (siehe **EWG Bln** sowie **BEK2030**) und **Art.20a GG** deutlich weiter gefasst werden. Über die, wie oben dargestellt, nicht ausreichende Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge zwischen bestimmten Teilen der

¹ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg;
<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.1036055.php>

Energieinfrastruktur (z.B. hoher Anteil erneuerbaren Gases bedingt deutlich höheren Flächennutzungsanteil zur Produktion regenerativen Stroms) und darüber hinaus bestehender Wechselwirkungen zwischen lokalen Emissionen und globalen Klimaeffekten (Triggern von Kippunkten) begünstigt eine solche Bewertung anderenfalls das bereits faktisch vorhandene und sich zunehmend verstärkende, gerade auch auf anthropogene Klimagasemissionen zurückzuführende Ungleichgewicht hinsichtlich der Fähigkeit zur dauerhaften Aufrechterhaltung verschiedener ökologischer Funktionen des Raumes (**§1, Absatz 2 ROG**). Damit ist auf mittlere und lange Sicht letztendlich nicht nur das auch über die Landesentwicklungspläne (**LEP**) festgesetzte Ziel zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gefährdet, sondern staatliches Handeln begibt sich zunehmenden in Konflikt zu **Art. 20a GG**.

Die Klimawirkung aus der Verbrennung fossiler Energieträger und damit auch fossiler Gase mag durch den für Großkraftwerke seit längerem verpflichtenden Kauf von CO₂-Zertifikaten und die für Kleinf Feuerungsanlagen neuerdings eingeführte CO₂-Abgabe in ersten Ansätzen bepreist sein. Sie ist damit jedoch, entgegen der teilweisen Anerkennung durch die GL, noch in keiner Weise wesentlich gemindert oder gar vollständig vermieden! Entsprechend der Auffassung der Klimaliste Berlin ist die Klimawirkung einer Gasversorgungsleitung entsprechend nur in ihrem Funktionszusammenhang als Teil der Energieinfrastruktur und nicht losgelöst davon zu betrachten oder zu bewerten. Entscheidend mit Blick auf deren Betrieb ist nicht ihre vom Gesamtsystem losgelöste technische Bestimmung, sondern ihre besondere Relevanz zur Begrenzung von Auswirkungen auf das Klima. Dies liegt nicht zuletzt auch in der bestehenden, gegenseitig bedingenden Wechselwirkung zwischen den eingesetzten Technologien zur energetischen Nutzung von Gasen einerseits (die im konkreten Fall auch eindeutig und ausschließlich beabsichtigt ist), sowie andererseits der darüber hinaus möglichen und damit die Klimarelevanz bestimmenden, technischen Zusammensetzung der über diese Versorgungsleitung transportierten Gase.

In diesem Zusammenhang sei hier daher insbesondere auch auf eine nötige Richtigstellung der von den antragstellenden Firmen unter anderem im zugehörigen **UVP Bericht², Kap. 17 / S.646 ff** vorgebrachten Argumentation verwiesen. Die geplante Gasversorgungsleitung trägt, anders als dort dargestellt, aus Sicht der Klimaliste Berlin durchaus unmittelbar auch durch ihren späteren Betrieb zu einer weiteren Verschärfung des Klimawandels, mit sich daraus ableitenden Auswirkungen auf das Makro-, Meso- und Mikroklima, bei. Und zwar indem sie die, bis dato noch nicht stattfindende, großtechnische Verbrennung von fossilem und damit nicht klimaneutralem Gas am Standort HKW Reuter West überhaupt erst ermöglicht. Gemäß Begriffsbestimmung nach **§2, Abs. 18 a-d EWG Bln** fällt aus fossilem Gas erzeugte Wärme nicht unter den Begriff „klimaschonende Wärme“. Die über das Kraftwerk Reuter West bereitgestellte Wärmeleistung steht für einen relevanten Teil der Berliner Wärmeproduktion. Die politische Motivation hinter der zitierten Kohleausstiegsentscheidung für das heutige HKW Reuter West war nicht etwa die durch die antragstellenden Firmen dargestellte „Substitution“ des klimaschädlichen Brennstoff Kohle durch ggf. weniger klimaschädliche Brennstoffe, sondern die Einleitung eines nachhaltigen und letztendlich weitestgehend vollständig klimaneutralen Umbaus der Wärmeversorgung mit Beendigung der Kohlenutzung am Standort Reuter West zum Zeitpunkt 2030. Letzteres bedingt konsequenterweise einen vollständigen Verzicht auf die klimaschädigende Verbrennung fossiler Energieträger - also eben auch fossiler Gase, der hier

² Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_C_0_UVP_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

überwiegend nicht erfolgt. Angesichts der konkret auf 2030 terminierten Kohleausstiegsentscheidung Berlins und insbesondere angesichts bereits heute ausreichend vorhandener, wirklich klimaneutraler technischer Alternativen (siehe z.B. Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035)³, kann damit eine Umstellung von Kohle (und ebenso Erdöl im Bereich des Berliner Gasverteilnetzes) auf - gemäß den Angaben der antragstellenden Firmen - zunächst überwiegend fossiles, und damit durchaus klimawirksames Erdgas, nicht als Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen betrachtet, sondern muss als fortgesetzter Beitrag zum Klimawandel gewertet werden. Dafür darf die Argumentation pro der Nutzung von Gasen auch nicht einseitig in Richtung einer eher subjektiv zitierten höheren Versorgungssicherheit oder letztendlich nicht in seiner Gänze bewerteter Kostenvorteile als relevanter Gegenstand des öffentlichen Interesses gelenkt werden, sondern muss auch die z.B. gemäß **§28 EWG BIn** bilanzierbaren Klimaschadenskosten adressieren. Entsprechend ist damit, auch für den Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung, von einer relevanten und somit mit anderen Belangen abzuwägenden Klimawirkung auszugehen.

Der oben angesprochene, fortgesetzte Beitrag zum Klimawandel manifestiert sich darüber hinaus darin, dass durch die antragstellenden Firmen zwar mehrfach die Möglichkeit zur Ablösung der über die geplante Versorgungsleitung zunächst vorrangig transportierten, in ihrer Konsequenz aus Lieferkette und Verbrennung aber als klimawirksam einzustufenden fossilen Gase argumentativ zur Negierung der Klimawirkung herangezogen wird, diese aber durch keinen zeitlich verbindlichen und insbesondere durch keinen mengenbezogenen verbindlichen Plan zur vollständigen Ablösung untermauert wird (siehe hierzu auch ergänzend Darstellungen Abs.3, in diesem Dokument). Vielmehr steht dieser für den ausreichenden Schutz des Klimas notwendige Ersatz, gemäß den antragstellenden Firmen (siehe **Erläuterungsbericht⁴**, Kap. 2.1 / S.16, Satz 2), sogar unter dem Vorbehalt des Vorliegens „entsprechender Rahmenbedingungen“. Die durch die antragstellenden Firmen somit lediglich pauschal in Aussicht gestellte Möglichkeit zur Ablösung von fossilem Erdgas durch andere, in ihrer Gesamtverbrauchskette als klimaneutrale geltende Gase ist somit für die vorgestellte Planung in keiner Weise garantiert oder verbindlich, was die durch die antragstellenden Firmen in den Raum gestellte Klimaschutzwirkung der geplanten Gasversorgungsleitung umso mehr zur Diskussion stellen sollte.

Auf Grundlage des wissenschaftlich anerkannten Zusammenhangs zwischen der Konzentration von Klimagasen in der Atmosphäre und der globalen Erdtemperatur, ist eine mengenmäßige Begrenzung von Klimagasemissionen die einzig relevante und daher die mengenmäßige Begrenzung der Nutzung fossiler Energieträger der einzig sichere und verlässliche Ansatz zur Einhaltung der aus dem Pariser Klimaabkommen (deutlich unterhalb 2° Erwärmung sowie Anstrengungen 1.5° nicht zu überschreiten) abgeleiteten und in die Bundes- und Landesgesetzgebung (siehe **EWG-BIn**) überführten Klimaziele.

Auf Grund der damit für eine hinreichende und sichere Bewertung der mit der geplanten Gasversorgungsleitung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima unterstrichenen Relevanz, einer nicht nur in Aussicht gestellten, sondern in Endkonsequenz auch in Übereinstimmung mit den geltenden Klimazielen sich tatsächlich vollziehenden, mengenmäßigen Begrenzung der über diese Gasversorgungsleitung später in Summe transportierten, in ihrer Konsequenz aus Lieferkette und Verbrennung als klimawirksam geltenden Gase (z.B. über den rechtzeitigen Ersatz durch entsprechend

³ Fraunhofer IEE; Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035; <https://buergerbegehren-klimaschutz.de/projects/potenzialstudie-klimaneutrale-waermeversorgung-berlin-2035-und-policy-paper/>

⁴ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

als klimaneutral geltende Gase), bittet die Klimaliste Berlin daher im Rahmen des ROV mindestens auf eine diesbezüglich verbindliche Verpflichtung der antragstellenden Firmen hinzuwirken. Solange diese verpflichtende Begrenzung nicht in Übereinstimmung mit den im **EWG-Bln** formulierten Klimazielen vorliegt, bittet die Klimaliste Berlin darum, die Zulässigkeit der Planung gemäß raumordnerischer UVP zum Schutzgut Klima zu versagen, bzw. die geplante Gasversorgungsleitung nur vorbehaltlich der Klärung innerhalb einer angemessenen Frist von einer Unvereinbarkeit gegenüber raumordnerischer Belange zum Schutz des Klimas freizusprechen.

2. Einwände bezüglich zu erwartender Auswirkungen auf das Sachgebiet Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur bzw. andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Mit der Erarbeitung der Wärmestrategie des Landes Berlin und der Novelle des **EWG Bln** hat das Land Berlin im Jahr 2021 deutliche Anstrengungen unternommen um den Belangen des Klimaschutz insbesondere auch in den Bereichen Energie- und Wärmeversorgung die angemessene Bedeutung zukommen zu lassen. Mit der Festlegung auf die Einführung einer erweiterten Wärmeplanung, die aktuell über die anstehende Novelle des **BEK 2030** möglicherweise noch zum Instrument der Wärmeleitplanung weiterentwickelt wird, wird Berlin sich neue Wege in Bezug auf die zur Erreichung der verabschiedeten Klimaziele notwendige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erschließen.

Betreiberfirmen allgemeiner Wärmeversorgungsnetze sind **nach §22, EWG BLN** bereits heute dazu verpflichtet, jeweils einen Dekarbonisierungsfahrplan für die von Ihnen betriebenen Netze zu erarbeiten und der Regulierungsbehörde für Fernwärme vorzulegen. Zudem stehen alle weiteren Entwicklungen der Wärme- und Energieversorgung unter der Vorgabe der besonderen Schwerpunktsetzung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien. Ab dem Jahr 2030 ist zu gewährleisten, dass mindestens 30 Prozent der transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Das **EWG Bln** sieht darüber hinaus eine erweiterte Pflicht zur Prüfung landeseigener Flächen auf eine Eignung zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

Die Klimaliste Berlin möchte mit diesem Einwand darauf hinweisen, dass die in Planung befindliche und hier besprochene Gasversorgungsleitung möglicherweise in einem unmittelbaren, raumordnerische Belange betreffenden Konflikt zu diesen gerade ebenfalls in Planung befindlichen Fahrplänen und Prüfungen steht. Dies könnte z.B. die konkurrierende Inanspruchnahme von Raum, in etwa für die Errichtung notwendiger Speicher und/oder anderer Infrastrukturelemente einer vornehmlich auf regenerativen Energien basierenden Energieversorgung sein, die im Sinne des Klimaschutzes nun in einem besonderen öffentlichen Interesse steht.

Gegebenenfalls wären damit gerade in Bezug auf die Bewertung der hier besprochenen Gasversorgungsleitung, und insbesondere auch unter Wichtung der unter Abs. 1 dieses Dokuments formulierten Einwände und Zusammenhänge, ggf. neue Instrumente und Kriterien der gegenseitigen Interessenabwägung zu entwickeln und in Anwendung zu bringen. Die Klimaliste Berlin hält es jedenfalls für gesellschaftlich relevant, den oben angesprochenen Planungen gegenüber der hier besprochenen Gasversorgungsleitung eine gewisse Priorität einzuräumen und im Zweifelsfall das Ergebnis der raumordnerischen Unverträglichkeitsprüfung zum Punkt technische Infrastruktur, vorbehaltlich einer abschließenden Klärung der bestimmenden Relevanz zu formulieren.

3. Allgemeine Einwände hinsichtlich der von den antragstellenden Firmen verwendeten Argumentation über die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele. Ggf. Richtigstellung und Neueinordnung in Bezug auf geltende gesamtgesellschaftliche Zielstellungen.

Zum Zweck der Unterstützung einer objektiven Abwägung gegenüber raumordnerischen Belange bestehender gegenseitiger Interessen, sein nachfolgend ggf. relevante Einwände, Richtigstellungen und Neueinordnungen hinsichtlich der von den antragstellenden Firmen verwendeten Argumentation über die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Ziele formuliert:

> Zitat - Erläuterungsbericht⁵, Kap.2.1 / S.16 / Abs. 8 / Satz 2-3:

„Hierbei ist es das Ziel, die mit dem Gasverteilnetz verbundenen Hausanschlüsse stufenweise mit perspektivisch ansteigenden Anteilen an klimafreundlichen Gasen versorgen zu können. Der Zielpunkt in der Glockenturmstraße 18 bietet die erforderlichen Voraussetzungen, um Wasserstoff in das heute bestehende Gasverteilnetz beizumischen.“

Einordnung Klimaliste Berlin: ... Die hier gemeinte mögliche Beimischung bezieht sich aktuell nach DVGW Regelwerk auf Werte von maximal 10% Wasserstoff (H₂). Gasgeräte mit „H₂ ready“ Prüfsiegel erlauben darüber hinaus aktuell Beimischungen bis maximal 20% H₂. Höhere Beimischungen von H₂ sind derzeit auch langfristig auf Grund der anderenfalls erforderlichen grundlegenden technischen Anpassungen der bestehenden Gasverteilnetze und daran angeschlossenen Feuerungsanlagen unrealistisch, der Klimaschutzeffekt damit gering. Der Anteil klimafreundlicher Gase im Gasverteilnetz kann somit nur durch andere synthetische Gase und Biomethan zusätzlich erhöht werden. Die Kapazitäten für Biomethan sind ebenfalls deutlich, aber eher durch die Möglichkeiten zur Produktion begrenzt. Für andere Gase fehlen nach wie vor wirtschaftliche Konzepte.

Aus Gründen der Effizienz gibt es Forderungen die Beimischung von H₂ grundsätzlich zu unterbinden und stattdessen bedarfsabhängig reine H₂-Netze insbesondere für kritische Industrieanwendungen ohne Dekarbonisierungsalternative (z.B. für die Stahlerzeugung) aufzubauen. Die Realisierbarkeit der von den antragstellenden Firmen dargestellte Dekarbonisierungsstrategie für das Berliner Gasnetz ist somit entsprechend kritisch zu hinterfragen (siehe dazu unterstützend auch Analyse Ariadne Projekt⁶).

> Zitat - Erläuterungsbericht⁷, Kap.2.1.1 / S.17 / Abs. 3 / Satz 1:

„Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist diese Leitung zur Deckung des nachgefragten Gasbedarfs für das HKW Reuter West sowie die Versorgung des Gasverteilnetzes mit ausreichenden Gaskapazitäten zwingend notwendig.“

Richtigstellung Klimaliste Berlin: ... §1 Abs.1 EnWG liefert keine Erklärung für die Notwendigkeit zum Bau der besprochenen Gasversorgungsleitung, sondern beschreibt lediglich den mit der

⁵ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

⁶ Ariadne Projekt, Analyse: Die Rolle von Wasserstoff im Gebäudesektor – Vergleich technischer Möglichkeiten und Kosten defossilisierter Optionen der Wärmeerzeugung, <https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-wasserstoff-imgebuedesektor/>

⁷ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

Formulierung des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verfolgten Zwecks.

> Zitat - Erläuterungsbericht⁸, Kap.2.1.1.1 / S.17 / Abs. 4 / Satz 1:

„Somit ist die Errichtung des Zukunftsnetzes Nordwest zwingend, um die Versorgung mit Wärme und Strom in Teilen Berlins weiterhin gewährleisten zu können“

Richtigstellung Klimaliste Berlin: ... Der Zwang der Errichtung der Gasversorgungsleitung ergibt sich allein aus der durch die an der Antragstellung zum Bau der hier besprochenen Gasversorgungsleitung beteiligten Firma Vattenfall selbst gewählten Entscheidung über den Ersatz des jetzigen Kohlebetriebs, durch eine zunächst geplante Nutzung von Erdgas. Dies ist nicht zuletzt auch aus der Bemessungsleistung der geplanten Gasversorgungsleitung ersichtlich. Die weiter oben in Absatz 2.1.1.1 des Erläuterungsberichts erwähnte Machbarkeitsstudie Kohleausstieg⁹ wurde federführend auch von Vattenfall mitverfasst und ermöglicht keinen hinreichend transparenten Einblick über die dort erfolgte Prüfung von Alternativen. Im Unterschied dazu weist z.B. die kürzlich erschienene und unabhängig von den antragstellenden Firmen beauftragten Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035 des Fraunhofer IEE¹⁰ ein vollkommen anderes Ergebnis aus, bei dem aus der ambitionierteren Einbindung alternativ verfügbarer erneuerbarer Energiequellen der Nutzung von Gas eine deutlich geringere Bedeutung, vor allem als Backup-Kapazität zukommt.

> Zitat - Erläuterungsbericht¹¹, Kap.2.1.1.2 / S.18 / Abs. 4 / Satz 5:

„Für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung Berlins benötigen das HKW ReuterWest und das Gasverteilnetz der NBB einen Anschluss an das europäisch geplante Wasserstoffnetz.“

Einordnung Klimaliste Berlin: ... Dies ist zunächst unter anderem mit Verweis auf die Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035 des Fraunhofer IEE¹² eine einseitige Auslegung von in die Nutzung von Gas eingebundener Unternehmen. Zunächst würde mit der geplanten Gasversorgungsleitung lediglich ein Anschluss an die vorhandene Erdgasinfrastruktur erfolgen. Ob und wann ein europäisches Wasserstoffnetz überhaupt ausreichende Mengen an Wasserstoff auch für Berlin zur Verfügung stellen kann, ist derzeit noch aus vielerlei Gründen, auch abseits von notwendigen Genehmigungen zum Aufbau dieses Wasserstoffnetzes, völlig ungewiss. Das wie der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sollte somit aktuell der weiteren, innerhalb der Stadtgesellschaft geführten klimapolitischen Debatte unterliegen.

⁸ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

⁹ Machbarkeitsstudie Kohleausstieg; https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/waermewende-im-land-berlin/mbs_berlin_endbericht.pdf

¹⁰ Fraunhofer IEE; Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035; <https://buergerbegehren-klimaschutz.de/projects/potenzialstudie-klimaneutrale-waermeversorgung-berlin-2035-und-policy-paper/>

¹¹ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

¹² Fraunhofer IEE; Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035; <https://buergerbegehren-klimaschutz.de/projects/potenzialstudie-klimaneutrale-waermeversorgung-berlin-2035-und-policy-paper/>

> **Zitat - Erläuterungsbericht¹³, Kap.2.1.2.1 / S.20 / Abs. 3 / Satz 1:**

„Bereits durch den Einsatz von Erdgas wird die CO₂-Belastung, die heute durch die Kohlenutzung entsteht, erheblich verringert.“

Richtigstellung Klimaliste Berlin: ... Diese Feststellung mag nach reiner Betrachtung auf Grundlage einer einfachen Quellenbilanz stimmen, bildet aber wahrscheinlich nicht die globalen Realitäten ab. Die von den antragstellenden Firmen proklamierte pauschale Reduzierung der CO₂-Emissionen allein auf Grund des Umstiegs von Kohle auf Erdgas kann so nicht gelten. Sie sollte belegt werden! Dafür wäre eine unabhängige Bilanzierung der mit der gesamten Lieferkette der am Standort Reuter West– heute wie zukünftig - eingesetzten Energieträger verbundenen Klimagasemissionen pro kWh (Emissionen aus Erschließung, Förderung, Transport und Verbrennung) erforderlich. Hieraus könnte sich durchaus, je nach Herkunft des verwendeten Gases, über die gesamte Förder- und Verwendungskette akkumuliert auch eine gleichwertige oder sogar höhere Klimawirkung als durch die Nutzung von Kohle ergeben.

¹³ Internetportal der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg; https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-bb/8D6E500D-8EE3-45F4-9A59-103AC4BC5AB3/ZukNW_ROV_A_0_Erlaeuterungsbericht_Text.pdf; erstellt durch antragstellende Firmen

Kontakt:

Antonio Rohrßen
Energiepolitischer Sprecher

Klimaliste Berlin
Nazarethkirchstr. 40,
13347 Berlin

pipeline@klimaliste-berlin.de
www.klimaliste-berlin.de

Die Klimaliste Berlin ist eine im Januar 2020 gegründete politische Partei, die sich als Teil der Klimagerechtigkeitsbewegung unter anderem für ein klimapositives Berlin engagiert.